

Informationen für Anbieterinnen und Anbieter von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Stand: 22. März 2022



Wie kann ich meinen Wohnraum anbieten?

Ich habe eine freie Wohnung. Was kann ich tun?

Melden Sie Ihre freie Wohnung bitte beim Rathaus Ihres Wohnorts und geben Sie die maximale Anzahl an Geflüchteten an, die dort unterkommen kann. Das Rathaus wird Sie bei Bedarf dann kontaktieren.

Bei aller spontanen Hilfsbereitschaft, denken Sie bitte daran: Privatwohnungen helfen nur dann, wenn diese auch längerfristig zur Verfügung stehen.

Ich habe ein Zimmer oder Bett frei. Was ist der nächste Schritt?

Über die Plattform www.unterkunft-ukraine.de können Sie die Anzahl der verfügbaren Betten zusammen mit ihren Kontaktdaten hinterlegen. Geflüchtete bzw. deren Verwandte können dann direkt Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Ich habe eine leerstehende Immobilie oder ein unbebautes Grundstück. An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie größere Gebäude – ab 30 (stellbaren) Betten – oder leerstehende Grundstücke für die Stellung einer Flüchtlingsunterkunft anbieten möchten, können Sie sich an uns als Landkreis wenden unter der E-Mail Adresse gebaeudewirtschaft@lrabb.de.

Mieter wird hier die Landkreisverwaltung selbst.



Allgemeine Informationen

Was ist, wenn ich die Unterbringung beenden möchte?

Bitte informieren Sie in diesem Fall frühestmöglich das Rathaus der Gemeinde/Stadt, in der die Geflüchteten wohnen. Die Verwaltung ist nach Beendigung der Unterbringung für die Obdachlosenunterbringung zuständig – oder kann ggf. die Geflüchteten proaktiv an andere Anbieter von privatem Wohnraum für Geflüchtete vermitteln. Sollten hier die Möglichkeiten der Aufnahme vorübergehend erschöpft sein, wenden Sie sich bitte an die vorläufige Unterbringung des Landkreises in der Sindelfinger Str. 49 in Böblingen.

Gibt es rechtliche Hürden, wenn ich Geflüchtete unterbringe?

Nein, die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine ist jedem Bürger erlaubt. Auch für die Geflüchteten selbst gibt es keine Nachteile, wenn sie in privatem Wohnraum untergebracht sind. Sie müssen lediglich beim Einwohnermeldeamt ihren Wohnsitz anmelden und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde erfassen lassen. Die Anmeldung und die Registrierung sind zwingend für eine Kostenübernahme der Miete und einer Auszahlung der Zimmerpauschale erforderlich!



Anmeldung von Geflüchteten

Wie kann ich Geflüchtete anmelden? Wie können sie sich anmelden?

Ob es nun um ein Zimmer oder eine ganze Wohnung geht: Das Rathaus des Wohnortes ist die erste Anlaufstelle. Dort wird der Wohnsitz angemeldet und eine Meldebescheinigung ausgestellt. Bei der Anmeldung kann ggf. auch eine Wohnungsgeberbescheinigung im Falle der Aufnahme in Privatzimmern abgeholt werden oder auch ein Antrag auf Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Als zweite Anlaufstelle muss dringend die zuständige Ausländerbehörde angesteuert werden.

Bei Bedarf können Sie sich für eine staatliche Unterstützung danach an uns als Landratsamt wenden (weitere Details unter „Bekomme ich Geld für die Unterbringung von Geflüchteten?“).



Kosten

Kosten der Unterkunft werden von der Leistungsbehörde des Landratsamts Böblingen nur übernommen, wenn Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Dafür ist zwingend die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde erforderlich.

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung, wird von der Leistungsbehörde Asylbewerberleistungen gegen Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung, der Mietbescheinigung sowie der Anmeldebescheinigungen bei Rathaus und Ausländerbehörde ein Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro pro untergebrachter Person gezahlt. Für Unterbringungen, die kürzer als ein Monat sind, kann keine Kostenpauschale beantragt werden. Der Gesamtbetrag (z.B. bei einer fünfköpfigen Familie) ist allerdings auf monatlich 400 Euro gedeckelt. Nebenkosten können leider nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Bei der Anmietung von Wohnungen

Für die Übernahme der Kosten einer Unterkunft gelten die Richtwerte bei der monatlichen Nettokaltmiete und Größe von Wohnungen entsprechend der Anlage 1 (Mietobergrenzen - MOG – der sechs Vergleichsraumtypen).

Nebenkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Diese richten sich u.a. nach Bauart, Größe der Wohnung und Anzahl der Mieter. Solange die Nebenkosten in Ihrer privaten Unterkunft in einem üblichen Rahmen sind, sollte die Übernahme kein Problem darstellen.

HINWEIS:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Thema Mietrecht an qualifizierte Beratungsstellen.

Anlage 1: Mietobergrenzen der sechs Vergleichsraumtypen

Ab 01.01.2021

Mietobergrenzen der sechs Vergleichsraumtypen ab 01.01.2021

Typ I: Zentrum		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	500 €
2	60	620 €
3	75	800 €
4	90	940 €
5	105	1.070 €

zugehörige Gemeinden:

Böblingen
Sindelfingen

Typ II: Nordost		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	500 €
2	60	620 €
3	75	790 €
4	90	890 €
5	105	1.050 €

zugehörige Gemeinden:

Leonberg

Typ III: Nordwest		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	450 €
2	60	580 €
3	75	720 €
4	90	860 €
5	105	1.000 €

zugehörige Gemeinden:

Reningen	Weil der Stadt
Rutesheim	Weissach

Typ IV: West		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	470 €
2	60	580 €
3	75	740 €
4	90	860 €
5	105	1.000 €

zugehörige Gemeinden:

Ehningen	Aidlingen
Gärtringen	Grafenau
Magstadt	

Typ V: Ost		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	460 €
2	60	590 €
3	75	750 €
4	90	850 €
5	105	990 €

zugehörige Gemeinden:

Altdorf	Schönaich
Hildrizhausen	Weil im Schönbuch
Holzgerlingen	Steinenbronn
	Waldenbuch

Typ VI: Süd		
Personenzahl	m ²	MOG
1	45	420 €
2	60	550 €
3	75	700 €
4	90	800 €
5	105	950 €

zugehörige Gemeinden:

Deckenpfronn	Bondorf
Herrenberg	Gäufelden
Nufringen	Mötzingen
	Jettingen

Für Familiengrößen ab 6 Personen werden keine Mietobergrenzen festgelegt, da es statistisch keine ausreichenden Fallzahlen zur Ermittlung einer MOG gibt. Es ist im Einzelfall zu entscheiden.

Als Orientierung dienen folgende Werte für Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen:

Pro Person zusätzlich 15 m² + 140 € Typ I-III; 130 € Typ IV-VI

Diese Orientierungswerte sind aber nicht Inhalt des Schlüssigen Konzepts.

Mietbescheinigung

Adresse des Privatzimmers _____

Name/Anschrift des Vermieters _____

Name des Mieters _____

Telefonnummer des Vermieters (freiwillig für direkte Rückfragen) _____

Ist Vermieter auch Wohnungseigentümer? ja _____ nein _____

Wohnräume gesamt (Anzahl) _____ Gesamtwohnfläche (m²) _____

Davon zur Verfügung gestellte
Wohnräume (Anzahl) _____ mit einer Wohnfläche von _____

Datum und Unterschrift des Vermieters

